



Vorlagennummer: 0298/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Datum: 01.04.2026
Freigabe durch:
Federführung: FB37 - Brand- und Katastrophenschutz
Beteiligt: FB20 - Finanzen und Controlling
FB30 - Rechtsamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	23.04.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	21.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Anpassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Hagen, wie sie als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage (Drucksachen-Nr. 0298/2026) ist.

Sachverhalt

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz erbringt nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unter anderem auch Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau können nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben werden.

Der aktuellen Gebührensatzung für diesen Bereich liegt der Ratsbeschluss vom 16.12.2010 (Drucksachen-Nr. 0981/2010) zugrunde. Seit dem 01.01.2011 wurden die Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau, die nach § 26 BHKG gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht mehr angepasst. Der gestiegene örtliche Aufwand und angehobene Richtwerte des Landes NRW machen eine Neukalkulation der Tarife erforderlich. Außerdem sind Anpassungen an die aktuelle Rechtslage notwendig.

Die Verwaltung schlägt zum 01.07.2026 eine Anpassung der Gebührensatzung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Drucksache vor. Die inhaltlichen Änderungen sind überschaubar; auf synoptische Darstellungen wird daher verzichtet.

Soweit die Gebühren nach der Dauer der Amtshandlung bemessen werden (§ 4 der Satzung), soll eine Anpassung der Stundensätze an die aktuellen Richtwerte gem. Runderlass des Ministeriums für Inneres vom 14. Februar 2026 erfolgen. Abgerechnet wird weiterhin je angefangene Viertelstunde.

Die Brandverhütungsschau ist in Zeitabständen von maximal sechs Jahren durchzuführen. Die zu prüfenden Objekte sind in der Anlage zur Satzung (siehe Anlage 2 zu dieser Drucksache) gelistet.



Es ergeben sich folgende Änderungen:

Tarif	Entgelt aktuell	Entgelt neu (pro Stunde)
Stundensätze		
• LG 2.2 (bisher höherer Dienst)	70,00 €	87,95 €
• LG 2.1 (bisher gehobener Dienst)	55,00 €	76,35 €
• LG 1.2 (bisher mittlerer Dienst)	44,00 €	60,70 €
Beschäftigte entsprechend ihrer Eingruppierung		
PKW-Pauschale	13,00 €	22,50 €

Durch die Anhebung der Tarife werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 10.000 € erwartet. Der Mehrertrag ist noch nicht im Haushaltsplanentwurf 2026/2027 enthalten.

Die neu gefasste Gebührensatzung wird nach Beschluss des Rates öffentlich bekannt gemacht und soll zum 01.07.2026 in Kraft treten.

**HAGEN**Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister**Auswirkungen****Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**☒ keine Auswirkungen (o)**Finanzielle Auswirkungen**☒ Es entstehen folgende Auswirkungen:**1. Auswirkungen auf den Haushalt****Kurzbeschreibung:**

(Bitte eintragen)

Satzung Brandverhütungsschau FW**1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro**

Teilplan:	0260	Bezeichnung:	Brandschutz			
Auftrag:	1026003	Bezeichnung:	Vorbeugende Gefahrenabwehr			
Kostenart:	432100	Bezeichnung:	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte			
	Kostenart	2026	2027	2028	2029	2030
Ertrag (-)	432100	-5.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

2. Steuerliche Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☐ Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.☒ Die Erträge sind umsatzsteuerpflichtig.**3. Rechtscharakter**☒ Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung**Anlage/n**

1 - Satzung_Brandverhütungsschau_Stand_01.04.2026 (öffentlich)

2 - Brandschauobjektliste (öffentlich)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Hagen vom _____

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit §§ 3, 26, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Feuerwehr

Die Stadt Hagen unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Die Feuerwehr der Stadt Hagen nimmt insbesondere die Aufgaben des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes nach dem BHKG NRW wahr.

§ 2 Zweck der Brandverhütungsschau

(1). Die Brandverhütungsschau dient der präventiven Überprüfung, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Sie wird in den in der Anlage aufgeführten Objekten durchgeführt

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 3 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen zur Brandverhütungsschau.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

(2) Für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde werden folgende Beträge für Leistungen durch die jeweiligen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes berechnet:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst): | 15,17 €. |
| b) Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst): | 19,08 €. |
| c) Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst): | 21,98 €. |

Der Einsatz des Personals erfolgt nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung. Beschäftigte werden entsprechend ihrer Eingruppierung berücksichtigt.

(3) In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Schreib- und sonstige Sachkosten der Feuerwehr enthalten. Zusätzlich zu erstatten sind die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind.

(4) Für die Nutzung eines Personenkraftfahrzeuges zur An- und Abfahrt der Bediensteten bei Terminen im Stadtgebiet wird zusätzlich zu den Sätzen nach Abs. 2 ein Pauschalbetrag von **22,50 €** je Anfahrt erhoben.

§ 5 Auslagenersatz

Im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehende besondere bare Auslagen, die notwendig und nachweisbar sind, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in Fällen in denen der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühr für die Amtshandlung befreit ist.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad, der in der Anlage aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hagen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

(3) Für Objekte, die aufgrund ihrer vorhandenen Bausubstanz oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen, können auch kürzere Fristen für die Brandverhütungsschau erforderlich werden. Festlegungen hierüber trifft die Brandschutzdienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ist ein in der Liste gemäß Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es, soweit möglich, einem vergleichbaren Objekt in der Liste zugeordnet. Hierüber legt die Feuerwehr der Stadt Hagen die Zeitabstände der Brandverhütungsschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades des Objektes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(5) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Brandschau in der Stadt Hagen (22.37.05) vom 17.12.2010 außer Kraft.

Für laufende Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der vorherigen Satzung. Für alle nach Inkrafttreten der neuen Satzung eingeleiteten Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Stand: 07/2026

Brandschauobjektliste gemäß § 2 Abs. 1:

Aufstellung der brandschaupflichtigen Objektarten und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte- Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1 – 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6

Brandschauobjektliste gemäß § 2 Abs. 1:

Aufstellung der brandschaupflichtigen Objektarten und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5	(unbesetzt)	
10.1.6		
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6

Brandschauobjektliste gemäß § 2 Abs. 1:

Aufstellung der brandschaupflichtigen Objektarten und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

Hinweise:

* Einstufung der Brandschaupflicht und der zeitlichen Folge der Brandverhütungsschau durch die Feuerwehr der Stadt Hagen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

Die Objektarten und Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschauen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) mit Stand 17.04.2016.

Sofern ein Objekt nicht ausdrücklich in der Objektliste gemäß Anlage 1 aufgeführt ist, wird es, soweit möglich, einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. Die Festlegung der Zeitabstände der Brandverhütungsschau erfolgt in diesen Fällen unter Berücksichtigung des jeweiligen Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Feuerwehr der Stadt Hagen.

Im Einzelfall kann die Feuerwehr der Stadt Hagen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten oder der Besonderheiten des konkreten Objektes von der Einstufung oder den vorgesehenen Zeitabständen abweichen. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.